

26. Ist der Käufer einer Ware, welchem neben der Klage aus dem Kaufe gegen den Verkäufer auf das Interesse wegen Mangels versprochener Eigenschaft eine Schadensersatzklage gegen seinen Mandatar zusteht, welcher fahrlässig durch unrichtige Angaben über die Beschaffenheit der Ware ihn zum Abschlusse des Kaufes veranlaßt hat, verpflichtet, sich zunächst an den Verkäufer zu halten?

III. Civilsenat. Urth. v. 8. Juni 1886 i. S. L. (Rl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. III. 429/85.

- I. Landgericht Dessau.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Im Anfange des Jahres 1884 lagerte auf dem Expeditionslager der Beklagten eine größere Quantität von, dem Kaufmanne B. in St.

gehörenden Tonnen mit Heringen. Nachdem der Kläger von diesen Heringen bereits 100 Tonnen gekauft, kaufte er einen weiteren Posten von 175 Tonnen. Durch Brief vom 14. Januar 1884 machte der Kläger der Beklagten hiervon mit dem Bemerken Mitteilung, daß der Kaufmann B. ihm von den bei ihr lagernden p a f (Peterheader, Aberdeener und Frazerburgker) crown fullbrand Heringen 175 Tonnen — darunter 64 Tonnen mit der Marke U — überwiesen habe. Er ersuchte sie, diese Tonnen auf ihn zu überschreiben und hat zugleich um Auskunft darüber, ob die Heringe gesund und gut und auch Peterheader seien. Die Beklagte beantwortete diese Fragen dahin, daß nach ihrer Ansicht die Heringe gut konserviert seien; die Tonnen trügen sämtlich die Marke: S. Ritschie, Frazerburgk. Nachdem Kläger bereits den größten Teil verkauft hatte, verkaufte er am 24. Juni 1884 von den noch verbliebenen 77 Tonnen an die Handlung L. & S. in Berlin 66 Tonnen. Infolge Anweisung des Klägers sandte darauf die Beklagte von dem Lager 66 Tonnen, und zwar 53 von der Marke U und 13 von einer anderen Marke nach Berlin ab. Die Käufer nahmen nur die letzteren 13 Stück an, während sie die übrigen 53 Tonnen am 27. Juni 1884 dem Kläger zur Verfügung stellten, weil dieselben nicht p a f Heringe, sondern minderwertige Lerwigker Heringe enthielten. Der Kläger setzte davon die Beklagte in Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß er die Beklagte wegen der unrichtigen Mitteilung vom 15. Januar 1884 haftbar mache. Die Beklagte lehnte eine Haftpflicht ab, erkannte aber an, daß sie bei der früheren Untersuchung nur die oberen Lagen der bei ihr aufgestapelten Tonnen untersucht, dagegen eine Besichtigung der unteren Lagen, wozu die Fässer der Marke U gehörten, wegen der durch eine Umstapelung notwendigen Kosten unterlassen hätte. Im Einverständnisse beider Parteien wurde die Handlung L. & S. ersucht, die 53 Tonnen, sowie die noch übrigen 11 zu der Marke U gehörenden Tonnen bestmöglich für Rechnung, wen es angeht, zu verkaufen. Der Verkauf hat nach der Behauptung des Klägers einen Mindererlös von 1540,82 M ergeben. Der Kläger verlangt Ersatz dieses Schadens von der Beklagten, indem er geltend macht, daß er lediglich im Vertrauen auf die Mitteilung der Beklagten, daß die Tonnen sämtlich die Marke „S. Ritschie-Frazerburgk“ trügen, die Rechnung des B. bezahlt habe. Hätte er den wahren Sachverhalt gekannt, so würde er die geringere Sorte nicht mit dem höheren Preise

bezahlt, sondern die Ware dem B. zur Verfügung gestellt haben. Die Beklagte hatte, weil sie einerseits die ihr als Spediteur obliegende Sorgfalt außer acht gelassen, andererseits aber den übernommenen Auftrag fahrlässig ausgeführt habe.

Die erhobene Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen.

Die gegen das Berufungsurteil vom Kläger eingelegte Revision ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

... „Eine Verantwortlichkeit der Beklagten für einen dem Kläger aus ihrer unrichtigen Mitteilung entstandenen Schaden läßt sich, wie mit Recht vom Berufungsgerichte angenommen ist, nur aus den civilrechtlichen Grundsätzen über die Haftung des Mandatars für die ordnungsmäßige Ausführung eines übernommenen Auftrages ableiten. Daß nach diesen Grundsätzen die Beklagte an sich für die unrichtige Mitteilung haftet, ist nicht zweifelhaft und wird auch vom Berufungsgerichte nicht verkannt. Hatte die Beklagte den Auftrag angenommen, so hatte sie denselben auch mit aller Sorgfalt auszuführen; sie hatte, wie vom Berufungsgerichte zutreffend hervorgehoben wird, insbesondere auch die Marke U zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob auch die so bezeichneten Tonnen die Marke „S. Nitschje Frazerburgk“ trügen, und wenn dies ohne Aufwendung von erheblichen Kosten nicht möglich war, davon dem Kläger Mitteilung zu machen. Unter keinen Umständen durfte sie aber dem Kläger schreiben, daß sämtliche Tonnen die fragliche Marke führten, wenn sie eine Untersuchung der sämtlichen Tonnen nicht vorgenommen hatte. Das Berufungsgericht nimmt aber weiter an, daß ein durch die Nachlässigkeit der Beklagten entstandener Schaden, für welchen diese einzustehen hätte, nicht vorliege, indem es davon ausgeht, daß dem Kläger in erster Linie der Verkäufer B., die Beklagte aber erst an zweiter Stelle hafte, und daß ein Anspruch des Klägers gegen B. sowohl zu der Zeit, als er von der Sachlage Kenntnis erhalten, bestanden habe, als auch jetzt noch bestehe.

Der Revisionskläger erachtet die letztere Feststellung für rechtsirrtümlich, indem er glaubt, daß, auch wenn das zwischen B. und dem Kläger geschlossene Geschäft als ein Platzgeschäft aufzufassen sei, der Kläger eine Klage gegen B. nicht mehr habe, da auch bei Platzgeschäften eine Untersuchung der Ware notwendig sei, und die Ware als genehmigt gelten müsse, wenn trotz der hier durch den Spediteur vorgenom-

menen Untersuchung die offenbaren Mängel nicht gerügt seien. Diese Ausführung erscheint nicht zutreffend." . . . (Dies wird näher begründet und dann fortgefahren:) . . . „Hiernach ist dem Berufungsgerichte insoweit beizutreten, als es davon ausgeht, daß dem Kläger noch jetzt ein Anspruch gegen den Verkäufer B. zusteht.

Rechtsirrtümlich ist es aber, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß bei dieser Sachlage der Kläger sich zunächst an seinen Verkäufer halten müsse und daß der Beklagte erst in zweiter Linie hafte.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht in dieser Beziehung auf einer unrichtigen Auffassung des Begriffes eines Schadens und der Grundsätze über den Kausalzusammenhang. Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß zur Zeit ein Schade für den Kläger noch nicht entstanden sei, weil er trotz der Zahlung noch alle Ansprüche gegen B. geltend machen könne, welche er ohne die Zahlung geltend machen konnte. Dabei wird aber vom Berufungsgerichte übersehen, daß es sich hier um den Ersatz eines bereits verwirklichten Schadens handelt. Denn der Schade ist dadurch bereits eingetreten, daß der Kläger eine Zahlung geleistet hat, zu welcher er in diesem Umfange nicht verpflichtet war, und daß er damit die Verfügung über diese Bar-mittel verloren hat. Für diesen Schaden war aber das Verschulden der Beklagten kausal, indem der Kläger nach seiner Behauptung bei wahrheitsgemäßer Auskunftserteilung die Zahlung nicht geleistet, vielmehr die Ware seinem Verkäufer B. zur Disposition gestellt haben würde. War sonach die Nachlässigkeit der Beklagten in Ausführung des von ihr übernommenen Auftrages kausal für den Schaden, welcher den Kläger getroffen hat, so erscheint auch der Anspruch auf Ersatz gegen die Beklagte begründet, da ein Rechtsatz des Inhaltes, daß der Mandatar für ein von ihm zu vertretendes Verschulden nur subsidiär haftet, nicht existiert.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 39 Nr. 198; Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 14 S. 400.

Allerdings wird auch der Auftraggeber gegenüber einem Versehen des Beauftragten sich nicht rein passiv verhalten dürfen, wenn er ohne wesentliche Belästigung imstande ist, einen infolge des Versehens seines Beauftragten ihm drohenden Schaden durch eigene Thätigkeit von sich abzuwenden. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um die Abwendung eines drohenden, sondern um den Ersatz eines bereits ein-

getretenen Schadens. In solchem Falle ist dem Beschädigten nicht zuzumuten, daß er zunächst die ihm etwa noch sonst zu Gebote stehenden Mittel benütze, um auf anderem Wege zum Ersatze seines Schadens zu gelangen. Er kann sich vielmehr unmittelbar und ohne weiteres an den Beauftragten halten und diesem überlassen, die etwa dem Kläger gegen Dritte, hier gegen den Verkäufer B., zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Der Kläger ist nur verpflichtet, auf Verlangen des Beklagten diesem sein Klagerrecht gegen B. abzutreten.“ . . .